

Im Koalitionspapier der Bundesregierung heißt es: „Das künftige Aufgabenspektrum der Bundeswehr wird ganz wesentlich durch die sicherheitspolitischen Entwicklungen und den Wandel der Bundeswehr zu einer Armee im Einsatz bestimmt. (...) die Bundesregierung (wird) die Beschaffungsplanung, die materielle Ausstattung und den Personalumfang der Bundeswehr fortlaufend den künftigen Anforderungen anpassen. Hierbei werden die Vorschläge der ... (Weizsäcker-Kommission) die Richtschnur bilden. Nach der weitgehenden Umsetzung der im Jahr 2000 eingeleiteten Bundeswehrreform, aber noch vor Ende der laufenden 15. Legislaturperiode, muss erneut überprüft werden, ob weitere Strukturanpassungen oder Änderungen bei der Wehrverfassung notwendig sind...“ (1)

Ralf Siemens

Wehrpflicht — Schaler Wein in „angepassten“ Schläuchen

Strategischer Umbau der Bundeswehr

Ralf Siemens ist Mitarbeiter der Kampagne gegen Wehrpflicht, Zwangsdienste und Militär in Berlin.

(1) *Koalitionsvertrag der rot-grünen Bundesregierung, Kapitel IX, S. 75f.*

www.bundesregierung.de

Weitgehend von der Friedens- und Antikriegsbewegung unbeachtet, vollzieht die Bundesregierung ein Paradigmenwechsel in ihrer Militärpolitik. Die Bundeswehr wird vollständig zu einer „Armee im Einsatz“ umgebaut. Die von Rudolf Scharping im Jahr 2000 eingeleitete Reform der Bundeswehr sieht eine Personalreduzierung bis 2006 auf 283.000 Soldaten vor, davon 53.000 Grundwehrdienstleistende und 27.000 Freiwillig länger dienende Wehrdienstleistende/FWDL. Letztere sind zwar rechtlich Wehrpflichtige, faktisch aber Freiwillige. Verbunden mit einer Verpflichtung bis zu einer Dauer von maximal 23 Monaten Dienstzeit ist die Bereitschaft zur Teilnahme an Auslandseinsätzen. FWDL sind billiger als reguläre Zeitsoldaten und leichter auf dem Arbeitsmarkt für die Bundeswehr zu „gewinnen“.

Struck gibt Gas

(2) www.bmvg.de/sicherheit/021205_pk_projekte.php. Sinnigerweise wird Struck auf der homepage der Bundeswehr folgendermaßen zitiert: „Die Sicherheit der Bundeswehr wird eben auch am Hindukusch verteidigt.“

Die Landesverteidigung, so Verteidigungsminister Peter Struck am 5.12.2002, stehe „nicht mehr an der ersten Stelle“. Im Hinblick auf den laufenden Afghanistan-Einsatz prägte Struck die Formel: „Die Sicherheit der Bundesrepublik wird eben auch am Hindukusch verteidigt.“ (2) Im Februar legte Struck Eckdaten für den beschleunigten Umbau der Bundeswehr vor. „Eine Gefährdung deutschen Territoriums durch konventionelle Streitkräfte gibt es derzeit und auf absehbare Zeit nicht.“ Deshalb werden die „ausschließlich für die Landesverteidigung vorgehaltenen Fähigkeiten

... nicht länger benötigt.“ Die Bundeswehr werde auf multinationale Einsätze „jenseits unserer Grenzen“ ausgerichtet. Einheiten und Strukturen, die bisher vornehmlich der „Landesverteidigung“ dienten, werden aufgelöst. Die damit verbundenen Einsparungen innerhalb des Verteidigungshaushaltes werden genutzt, um die „verteidigungsinvestiven Ausgaben“ (Kauf von Waffen und Gerät, militärische Forschung und Entwicklung) zu erhöhen. Ihr Anteil am Verteidigungsetat soll sich von 24,7 Prozent bis 2006 auf 27% erhöhen. Bis 2006 soll es beim jährlichen Etatansatz von 24,4 Milliarden Euro bleiben. (3) In den für Anfang Mai angekündigten neuen „Verteidigungspolitischen Richtlinien“ wird diese Offensivausrichtung der Bundeswehr festgeschrieben. Die Wehrpflicht bleibe dabei „in angepasster Form ... ohne Alternative“. (4) Der Generalinspekteur der Bundeswehr, Wolfgang Schneiderhan, spielt schon mit dem Gedanken, die Bundeswehr zu verfassungswidrigen „Präventivangriffen“ zu nutzen. Ein Testballon, der von der Öffentlichkeit kaum wahrgenommen und noch weniger kritisiert worden ist. (5)

Wehrpflicht wieder in der Diskussion

Die öffentliche Diskussion um die Wehrpflicht war mit der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom April 2002 abgeebbt. Das Gericht hatte eine Richtervorlage des Landgerichts Potsdam auf verfassungsrechtliche Prüfung der Wehrpflicht wegen Unzulässigkeit abgewiesen. Das Strafverfahren gegen den totalen Kriegsdienstverweigerer Volker Wiedersberg war zuvor ausgesetzt worden, da „die allgemeine Wehrpflicht und ihre zwangsweise Durchsetzung“, so das Landgericht, „unter den veränderten politischen Bedingungen nicht mehr mit dem Grundgesetz vereinbar sind.“ (6) Erst die Ankündigung Strucks Anfang Februar 2003, im Rahmen der Beschleunigung des Umbaus der Bundeswehr auch über die „Ausgestaltung der Wehrpflicht“ und über den Personalumfang „nachzudenken“, (7) verhalf der Wehrpflicht wieder in die Medien. Statt über die Wehrpflicht erst im Jahr 2006 innerhalb der Koalition zu entscheiden, wie im Koalitionsvertrag vereinbart, wolle er bis Frühjahr 2004 eine endgültige Entscheidung anstreben, „ob es bei der Wehrpflicht bleibt“. Gleichzeitig hat Struck deutlich gemacht, dass er an der Wehrpflicht festhalten will. (8)

Diese Wehrpflichtdebatte wird medial allerdings fast ausschließlich durch Militärs und Politiker geführt. Als erster meldete sich der ehemalige Heeresinspekteur Willmann zu Wort. 240.000 statt 285.000 Soldaten solle die Bundeswehr

(3) www.bmvg.de/ministerium/haushalt/ministerium_haushalt_030320_haushalt_kurz.ph

(4) Pressekonferenz von Struck am 21.02.03 zum Thema „Weiterentwicklung der Reform und zur Anpassung der Fähigkeiten an zukünftigen Aufgaben.“ www.bmvg.de/archiv/reden/minister/030221_planungsweisungen_gi.php

(5) FAZ, 23.1.03

(6) Das Gericht begnügte sich in seiner Entscheidung nicht nur mit formaljuristischen Argumenten. Im Gegensatz zu früheren Entscheidungen hat es auch Aussagen darüber getroffen, dass die Wehrpflicht verfassungsrechtlich auch unabhängig von ihrer verteidigungspolitischen Notwendigkeit legitimiert sein könne. So stellte es fest: „Die Fragen beispielsweise nach Art und Umfang der militärischen Risikovorsorge, der demokratischen Kontrolle, der Rekrutierung qualifizierten Nachwuchses sowie nach den Kosten einer Wehrpflicht- oder Freiwilligenarmee sind solche der politischen Klugheit und ökonomischen Zweckmäßigkeit, die sich nicht auf eine verfassungsrechtliche Frage redu-

zieren lassen.

BVerfG, 2 BvL 5/99 vom

20.2.02, Rn. 47

Zu dem Verfahren siehe *ami*

5/99, S. 15ff. und 5/02, S. 12ff.

(7) *FASZ*, 22.02.03.

(8) *Berliner Zeitung*, 22.02.03 .

(9) *Die Welt*, 25.02.03; *Spiegel*
12/03, 17.03.03.

(10) www.verena-wohlleben.de/Landstreitkräfte.pdf

(11) *Die Welt*, 08.03.03.

(12) *Spiegel* 12/03, 17.03.03.

(13) *Die Bundeswehr* 4/2003, S.
15.

(14) *Frankfurter Rundschau*,
07.04.03.

(15) *Berliner Morgenpost*,
16.04.03.

(16) *Süddeutsche Zeitung*,
09.04.03.

(17) *FASZ*, 20.04.03.

umfassen, darunter 30.000 Stellen für Wehrdienstleistende. Die Dauer des Wehrdienstes von derzeit neun Monaten solle auf vier Monate reduziert werden. Auch der Planungsstab im Verteidigungsministerium favorisiert dieses Modell. (9) SPD-„Wehrexpertin“ Verena Wohlleben sprach sich Ende Januar 2003 für eine Senkung des Wehrdienstes auf drei, maximal vier Monate aus. Danach sollen die Wehrpflichtigen für einen „Heimatschutz“ zur Verfügung stehen, um in „nationalen Katastrophenfällen“ mit Polizei und THW eingesetzt zu werden. (10) Auch für den Generalinspekteur geht es nicht um ein „Ja oder Nein zur Wehrpflicht, sondern vielmehr um das Wie“. (11) Nach einem Spiegel-Bericht befürchtet die Führung der Bundeswehr allerdings, dass eine Reduzierung der Wehrdienstdauer und Senkung der Wehrdienst-Planstellen das Ende der Wehrpflicht einläuten würde. Daher befürworten sie eher einen schnellen Abschied von der Wehrpflicht als einen Abschied auf Raten. Durchtrainierte „Kämpfer“ statt Wehrpflichtige, die nur noch einen „Schnupperkurs“ bei der Bundeswehr absolvieren, wünscht sich Heeresinspekteur Gert Gudera. (12) Der Führungsstab der Streitkräfte lehnt eine Verkürzung des Wehrdienstes ebenfalls ab, da u.a. „jede Verkürzung ... diesen Dienst der Sinnfrage näher bringt. Ein Grundwehrdienst, der des militärischen Sinnes entbehrt, macht sich selbst obsolet.“ (13)

In diese Debatte griff Struck erst im April 2003 öffentlich ein. Bis Ende Juni 2003 lasse er prüfen, wie Wehrpflichtige in der Bundeswehr eingesetzt werden können, wenn der Wehrdienst auf unter neun Monate reduziert wird. Überlegungen, den Wehrdienst auf drei oder vier Monate zu kürzen, erteilte er eine Absage, da dies „keinen Sinn“ macht. (14) Struck wolle sich „mit einem klaren Ja zur Wehrpflichtarmee“ innerhalb der Regierungskoalition bereits bis zur parlamentarischen Sommerpause durchsetzen“. (15) Er favorisiert eine Verkürzung des Wehrdienstes auf sechs Monate. Auf diese Reduzierung habe er sich mit dem Bundeskanzler, der für den Zivildienst zuständigen Familienministerin Schmidt und der Bundeswehrführung verständigt. (16) Der von seinem Amtsvorgänger Rudolf Scharping geplante Personalumfang der Bundeswehr, mit einer Zielgröße von 283.000 Soldaten, will er nicht unterschreiten. (17)

Nicht Abschaffung, sondern Anpassung

Seit 200 Jahren werden, mit kurzen vom Ausland erzwungenen Unterbrechungen, (junge) Männer über die Wehrpflicht in Deutschland zum Töten und Getötet werden rekrutiert.

Außer Griechenland, Türkei und Norwegen haben alle Altmitgliedstaaten der Nato auf die Wehrpflicht verzichtet oder den Abschied bereits eingeleitet. Für Struck geht es nicht um die Abschaffung der Wehrpflicht, sondern lediglich um ihre Anpassung an die auf Interventionen ausgerichtete Bundeswehr. Militärs und Verteidigungspolitiker der SPD beufen sich in ihrem Festhalten an der Wehrpflicht auf scheinbar vernünftige Gründe: Ein Verzicht wäre teuer, es würden ausgebildete Reservisten für Krisenzeiten fehlen und es drohe eine gesellschaftliche Abkoppelung der Bundeswehr. Beim näheren Betrachten fallen diese Argumente aber in sich zusammen:

Ineffizienz: Ein längerdienender Soldat hat eine wesentlich höhere Kampfkraft als ein Wehrpflichtiger. Diese binden wiederum Soldaten, die sie ausbilden müssen, verbrauchen Material, müssen verwaltet werden, zahlen keine Steuern und Sozialversicherungsbeiträge, erhalten Unterhaltsleistungen durch die Kommunen etc. Insgesamt ist eine Freiwilligenarmee nur dann teurer, wenn ein Wehrpflichtiger durch einen Zeit- oder Berufssoldaten ersetzt werden würde.

Unbegründet: Wenn es aus Sicht des Verteidigungsministeriums auf absehbare Zeit keine militärische Bedrohung bundesdeutschen Territoriums mehr gibt, entfällt die Legitimation für eine in Krisenzeiten mit ausgebildeten Reservisten aufwuchsfähige Bundeswehr.

“Staat im Staate”: Wehrpflichtige üben keine soziale Kontrollfunktion gegenüber längerdienenden Soldaten aus. Diejenigen, die sich zum Wehrdienst einberufen lassen, bringen in der Regel gegenüber der Bundeswehr nicht das kritische Bewußtsein mit, sich mit militärischen Strukturen und Normen auseinanderzusetzen. In “Elite-Einheiten” werden Wehrpflichtige nicht mehr eingesetzt. Wo demokratische Kontrolle am notwendigsten wäre, waren Wehrpflichtige nie präsent: in Kommandostäben und Führungszirkeln.

Staatsbürgerpflicht? Es wird zunehmend schwieriger, die Wehrpflicht ideologisch zu legitimieren. Die Bundeswehr beauftragt sich auf den preußischen General Gerhard Scharnhorst als geistigen Urheber der Wehrpflicht in Deutschland, der die Formel geprägt hat, „jeder Bewohner des Landes (sei) der geborene Verteidiger“. Wenn aber die BRD „am Hindukusch verteidigt“ wird, lässt sich das nicht als legitimatorische Basis einer allgemeinen Wehrpflicht verkaufen.

Rekrutierung: Vielmehr wird aus einem pragmatischen Grund an der Wehrpflicht festgehalten. Die Bundeswehr gewinnt etwa 45 Prozent der Zeitsoldaten aus dem Kreis der

Wehrdienstleistenden. Fällt die Wehrpflicht weg, müsste sich die Bundeswehr auf dem Arbeitsmarkt als potenzieller Arbeitgeber behaupten. Da aber die Bundeswehr seit Jahren rückläufige Bewerbungen für die Offizierslaufbahn hat, befürchtet die Militärspitze das Wegbrechen des qualifizierten Nachwuchses.

Interventionsarmee mit Wehrpflichtigenanhang

Im vergangenen Jahr wurden noch knapp 125.000 Wehrpflichtige zum Grundwehrdienst „befohlen“. Nach derzeitigen Planungen werden in den kommenden Jahren durchschnittlich jedes Jahr lediglich 90.000 Wehrpflichtige zum Grundwehrdienst einberufen. Da jedes Jahr über 400.000 junge Männer in die Wehrpflicht hineinwachsen, kann nicht mehr von einer „Allgemeinen Wehrpflicht“ geredet werden. Die Bundeswehr ist längst keine Wehrpflichtarmee mehr: Im April 2003 waren von insgesamt knapp 290.000 Soldaten und Soldatinnen der Bundeswehr nur noch 76.226 Grundwehrdienstleistende. (18) Der Rest von über 210.000 sind Freiwillige. Und ihr Anteil wird sich kontinuierlich erhöhen. Das derzeit gültige Personalstrukturmodell sieht im Jahr 2006 bei einer Gesamtstärke von 283.000 aktiven Soldaten lediglich 53.000 Grundwehrdienstleistende vor.

(18) www.bundeswehr.de/forces/print/personalstaerke_bw.php

Zivildienst

Im Koalitionsvertrag wurde als Ziel festgeschrieben, die „Anzahl der Zivildienstplätze dem Wehrdienst anzugleichen“, um eine Gleichbehandlung zwischen Wehr- und Zivildienstpflichtigen zu erreichen. (19) Dies trägt der Tatsache Rechnung, dass die Anzahl der Wehrdienstplätze kontinuierlich heruntergefahren wurde, ohne dass im Zivildienstbereich eine parallele Entwicklung vollzogen wurde. Im Januar 2003 waren rund 123.000 Zivildienstleistende eingesetzt. Um eine Annäherung beider Zwangsdienstbereiche zu erreichen, hat die Bundesregierung beschlossen, die Haushaltsmittel im Zivildienstbereich zu kontingentieren. Nicht mehr die Anzahl der Kriegsdienstverweigerer entscheidet über die jährliche Einberufungsrate, sondern die festgelegte Geldsumme im Haushalt, mit der die Einberufungen vorgenommen werden. Gleichzeitig werden Gelder gespart, da der Staat den Einsatz von Zivildienstleistenden subventioniert.

Mit den für 2003 zu Verfügung stehenden Geldern können rund 100.000 Zivildienstplätze besetzt werden. (20) Laut dem Bundesbeauftragten für den Zivildienst sind für 2004 weitere Einsparungen vorgesehen. Die Zuweisung fi-

(19) Kapitel VIII, S. 69.

(20) BT-Drs. 15/721 vom 26.03.03.

nanzieller Mittel würde zur Besetzung von 82.000 Dienstposten führen. Bei einem 10-monatigen Zivildienst wären dies etwa 95.000 Einberufungen zum Zivildienst. (21) Da aber gleichzeitig immer mehr Wehrpflichtige den Kriegsdienst an der Waffe verweigern – im Jahr 2002 mit 189.644 Anträge erneut ein Rekord – ist im Zivildienst erstmals das Eintreten, was bereits für den Wehrdienst seit Jahren gilt: nicht alle Dienstpflichtigen können einberufen werden.

(21) Dieter Hackler, Bundesbeauftragter für den Zivildienst, am 07.03.03 auf einer Mitgliederversammlung der Bremer Zentralstelle KDV.

Wehrungerechtigkeit

Die Frage der Wehrgerechtigkeit hat verfassungsrechtliche Bedeutung. In einer Entscheidung vom 13. April 1978 betonte das Bundesverfassungsgericht: „Die allgemeine Wehrpflicht ist Ausdruck des allgemeinen Gleichheitsgedankens. Ihre Durchführung steht unter der Herrschaft des Art. 3 Abs. 1 GG.“ Alle im Rahmen der Wehrpflicht zur Verfügung stehenden müssen also auch zu einem Dienst herangezogen werden. Wird ein relevanter Anteil nicht zum Zwangsdienst einberufen, verliert die Praxis der Wehrpflicht Anspruch auf Allgemeinheit und wird verfassungswidrig. Mit Stand vom 31. Dezember 2001 standen 231.894 tauglich gemusterte Wehrpflichtige ohne gesetzliche oder dauerhafte Befreiung sowie Zurückstellung zu einer Einberufung zur Bundeswehr zur Verfügung. (22) Im Jahr 2002 sind 125.000 Wehrpflichtige einberufen worden, gleichzeitig wurde ein neuer in die Wehrpflicht hineingewachsener Jahrgang von etwa 400.000 jungen Männern erfasst und gemustert. Die für die Einberufungen zuständigen Kreiswehersatzämter konnten nur noch jeden zweiten Wehrpflichtigen einberufen.

(22) BT-Drs. 14/8815 vom 18.04.02.

Befreiungsschlag – Neue Einberufungsregelungen

Angesichts dieser eklatanten Wehrungerechtigkeit reißt die Kritik an der Wehrpflicht nicht ab. In einem Befreiungsschlag reagierte das Verteidigungsministerium im April 2003. Ohne vorherige Ankündigung wies es die Einberufungsbehörden per Erlass an, ab dem nächsten Einberufungstermin, dem 1. Juli, weder Verheiratete und ihnen Gleichgestellte, noch T 3-Gemusterte einzuberufen. Die Regelaltersgrenze der Einberufbarkeit wird vom 25. auf den 23. Geburtstag gesenkt. Über den 23. Geburtstag zurückgestellte Wehrpflichtige werden statt bis zum 28. nur noch bis zum 25. Geburtstag einberufen. Diese Neuregelungen gelten ab sofort, ohne jegliche Übergangsfrist und werden in gleicher Weise auf Kriegsdienstverweigerer angewendet. (23)

(23) Bundesministerium der Verteidigung, Schreiben vom 11.04.03 an das Bundesamt für Wehrverwaltung, Az 24-09-01.

Offiziell begründet werden diese weitreichenden Rege-

lungen, mit der auf einem Schlag Hunderttausende aus der Einberufungsdrohung herausgenommen worden sind, mit der „Neuorientierung der Streitkräfte“. Diese Neuorientierung setzt auf Streitkräfte, die lediglich noch einen Wehrpflichtigenanhang haben. Deshalb soll künftig nur noch jeder Fünfte eines Jahrgangs zum Grundwehrdienst einberufen werden. Um die Diskussion mit der damit verbundenen Wehrungerechtigkeit zu stoppen, wird die Anzahl der für eine Einberufung anstehenden Wehrpflichtigen durch die neuen Regelungen reduziert. Mit diesen Maßnahmen wird das Ministerium aber die Wehrpflicht nicht retten. Wenn zukünftig etwa 35 Prozent der Wehrpflichtigen allein aus Tauglichkeitsgründen nicht mehr einberufen werden, bleibt die Frage der Wehrgerechtigkeit weiterhin ungelöst. Das Dienen wird nicht nur faktisch, sondern auch von den Regelungen her zur Ausnahme und das Nichtdienen zur Regel.

Neuregelung des KDV-Rechts

Das „Gesetz zur Neuregelung des Rechts auf Kriegsdienstverweigerung“ ist vom Kabinett am 17. März 2003 beschlossen worden. Kern dieses Gesetzes ist die Abwicklung der unsäglichen KDV-Prüfungsinstanzen in den Wehrverwaltungen: Die KDV-Ausschüsse und -Kammern werden aufgelöst. Das Antragsverfahren wird vollständig in die Zuständigkeit des Bundesamtes für den Zivildienst (BAZ) verlegt. Die Neuregelung, die im Sommer in Kraft treten soll, entlastet die Wehrverwaltung von der Bearbeitung von KDV-Anträgen. Im letzten Jahr mussten von über 60 Volljuristen, die als Vorsitzende der KDV-Ausschüsse und -Kammern fungierten, über 11.000 Anträge bearbeitet werden. Mehrere Millionen Euro werden durch die ersatzlose Auflösung dieser Prüfungsinstanzen eingespart. (24) Außerdem kommt die Vereinfachung des Verfahrens der Bundeswehr entgegen. Kriegsdienstverweigernde wehrpflichtige Soldaten wurden zunehmend nicht mehr als „Drückeberger“ angesehen, die es zu schikanieren gilt, sondern als Wehrpflichtige, die man schnellstmöglich wieder los werden möchte. Die Truppe will Wehrpflichtige, die „freiwillig“ dienen. Kriegsdienstverweigerer stören den Ablauf, verursachen einen hohen Verwaltungsaufwand durch vorzeitige Entlassung und blockieren Wehrdienstplätze für diejenigen, die dienen würden. Eine Vereinfachung des Verfahrens verspricht eine schnellere Bearbeitung und eine höhere Anerkennungsquote. So werden Wehrpflichtige, die nach Zustellung ihres Einberufungsbescheides einen KDV-Antrag stellen, eher vor ihrem Dienst-

(24)

www.bundeswehr.de/wir/wehrdienst/print/030318_wehrpflicht_kdv.php

antritt als Kriegsdienstverweigerer anerkannt und brauchen deshalb die Kaserne nicht mehr von innen zu erleben.

Im Rahmen des Antragsverfahrens ist nach wie vor das Einreichen eines tabellarischen Lebenslaufes und einer schriftlichen Begründung der Gewissensentscheidung notwendig. Auf das Vorlegen eines polizeiliches Führungszeugnis wird verzichtet. Mündliche Anhörungen sollen auf die Fälle beschränkt werden, die offenkundige Zweifel an der Wahrheit ihrer Angaben, auch nach einer Aufforderung durch das BAZ, schriftlich nicht ausräumen können.

Gegen KDV-Ablehnungen durch das BAZ blieb nach der geltenden Rechtslage nur der Gang vor das Verwaltungsgericht, um die Anerkennung zu erreichen. Ein solches Klageverfahren war für den Antragsteller immer mit einem Kostenrisiko verbunden. Zukünftig wird es ein Widerspruchsrecht gegen ablehnende KDV-Bescheide des BAZ geben. Erst als zweites Rechtsmittel kann nach erfolglosem Widerspruch Klage erhoben werden.

Aussicht

Die unendliche Wehrpflichtgeschichte in Deutschland findet immer noch kein Ende. Weitere Hunderttausende werden die Einschränkung ihrer demokratischen Rechte ertragen müssen. Die Militärspitze scheint bei den verbleibenden Wehrpflichtigen nur das Problem zu kennen, diese entsprechend einer politischen Weisung nicht zu Auslandseinsätzen abkommandieren zu dürfen. Ein Argumentationspapier der Militärspitze, eigens für die Koalitionsberatungen abgefasst, fordert: „Diese politische Restriktion ist aufzuheben und die grundsätzliche Möglichkeit des Einsatzes von Grundwehrdienstleistenden bei Auslandseinsätzen zu eröffnen.“ (25)

Die Anpassung der Wehrpflicht an die Struktur einer Interventionsarmee ist eingeleitet. Die Anzahl der Wehrpflichtigen in den Streitkräften wird reduziert. Die Wehrungerechtigkeitslücke wird „geschlossen“, in dem die Freistellungsregelungen ausgeweitet werden. Wehrpflichtige, die nicht zur Bundeswehr wollen, wird die Kriegsdienstverweigerung erleichtert. Zur Truppe einberufen wird nur noch derjenige, der entweder nichts gegen den Wehrdienst hat oder, die Ausnahme, den richtigen Zeitpunkt verpasst hat, sich rechtzeitig davor zu schützen. Die Bundeswehr will keine Wehrpflichtigen mehr, die ihr Dienen als Zwang begreifen und unmotiviert, vielleicht sogar kritisch den Wehrdienst ableisten. Deshalb hat sie kein Interesse mehr an der Durchsetzung der „allgemeinen Wehrpflicht“■

(25) Griephan Wehrdienst Nr. 43/02, 21.10.02.